

**Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb
des Fremdsprachenzertifikates
UNlcert® Basis in Chinesisch, Japanisch, Russisch,
UNlcert® I in Chinesisch, Französisch, Italienisch,
Japanisch, Russisch und Spanisch,
UNlcert® II in Französisch, Italienisch und Spanisch sowie
UNlcert® III in Englisch
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 29.11.2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNlcert® Basis in Chinesisch, Japanisch, Russisch, UNlcert® I in Chinesisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Russisch und Spanisch, UNlcert® II in Französisch, Italienisch und Spanisch sowie UNlcert® III in Englisch an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 03.08.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.08.2016, wird wie folgt geändert:

1. ¹In der Überschrift werden nach den Worten „UNlcert® Basis in Chinesisch,“ und „UNlcert® I in Chinesisch,“ jeweils die Worte „Deutsch als Fremdsprache,“ eingefügt, in UNlcert® II die Konjunktion „und“ durch ein Komma ersetzt, und nach dem Wort „Spanisch“ die Worte „sowie Russisch als Herkunftssprache und Türkisch als Herkunftssprache“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Chinesisch,“ die Worte „Deutsch als Fremdsprache,“ eingefügt.
3. In § 2 werden in Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Chinesisch,“ die Worte „Deutsch als Fremdsprache,“ und nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 ⁴„In den Sprachen Russisch als Herkunftssprache und Türkisch als Herkunftssprache ist der Erwerb des Zertifikates UNlcert® II möglich.“ eingefügt, und in Abs. 2 der Punkt gestrichen, und folgende neue Strichaufzählungen angefügt:
 - „- Deutsch als Fremdsprache (DaF) Ia – Kommunikation und Kultur (4 Semesterwochenstunden)
 - Deutsch als Fremdsprache (DaF) Ib – Kommunikation und Kultur (2 Semesterwochenstunden)
 - Deutsch als Fremdsprache (DaF) IIa – Kommunikation und Kultur (4 Semesterwochenstunden)
 - Deutsch als Fremdsprache (DaF) IIb – Kommunikation und Kultur (2 Semesterwochenstunden).“,sowie in Abs. 3 Satz 1 dritte Strichaufzählung nach der Abkürzung „bzw.“ die Worte „Deutsch als Fremdsprache“ eingefügt, in Abs. 5 Satz 1 die Worte „jeder der angebotenen Fremdsprachen“ durch „Französisch, Italienisch und Spanisch jeweils“ ersetzt, nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt: ³„In Russisch bzw. Türkisch als Herkunftssprache umfasst die Stufe UNlcert® II jeweils zwei Module mit je zwei Semesterwochenstunden.“, sowie in Abs. 8 nach dem Wort „Module“ ein Komma und die Worte „ausgenommen die Module Deutsch als Fremdsprache,“ eingefügt.
4. In § 3 werden in Abs. 3 der bisherige Satz 2 gestrichen, und die Sätze 3 bis 6 zu den Sätzen 2 bis 5, wobei in Satz 5 nach dem Wort „wird“ die Worte „in den Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch“, in Abs. 4 Satz 1 nach dem Wort „Chinesisch“ die Worte „Deutsch als Fremdsprache“, sowie in Abs. 7 nach dem Wort „Zertifikatsstufen“ das Wort „Basis“ eingefügt werden.
5. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „und mündlichen“ eingefügt.
6. ¹In § 6 Abs. 1 werden in Satz 1 das Hilfsverb „wird“ durch die Worte „in den Sprachen Chinesisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Russisch und Spanisch sowie die Module Ia, IIa und III in den Zer-

tifikatsstufen Basis und I in Deutsch als Fremdsprache werden“ ersetzt, und in Satz 2 nach der römischen Ziffer „I“ die Worte „in den Sprachen Chinesisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Russisch und Spanisch“, sowie nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt: „³In der Zertifikatsstufe Basis in Deutsch als Fremdsprache werden die Module Deutsch als Fremdsprache Ib und IIb mit einem 20-minütigem Kolloquium für jeweils bis zu zwei Prüflingen abgeprüft. ⁴Nach Abschluss des Modules „Deutsch als Fremdsprache III – Kommunikation und Kultur“ der Zertifikatsstufe I findet für jeweils bis zu zwei Prüflinge ein 20-minütiges Kolloquium statt.“; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

7. In § 8 werden der Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die mündlichen Abschlussprüfungen aller Stufen sowie die schriftliche Abschlussprüfung der Stufe UNLcert® III werden von jeweils zwei Prüfenden bewertet.“,

sowie in Abs. 3 Satz 1 die Worte „die Noten der schriftlichen Prüfungen mit zweifachem Gewicht und die Note der mündlichen Prüfung mit dreifachem Gewicht berücksichtigt“ durch „jeweils die Note der schriftlichen Prüfung des letzten vorgesehenen Studienmodules und die Note der mündlichen Stufenabschlussprüfung gleich gewichtet“ ersetzt.

8. In allen UNLcert® Zertifikaten der Stufen Basis, I und II wird der erste Satz der Fußnote ¹⁾ wie folgt neu gefasst:

„¹⁾ Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Note der schriftlichen Prüfung des jeweils letzten vorgesehenen Studienmodules und die Note der mündlichen Stufenabschlussprüfung gleich gewichtet.“.

9. Die gemäß dieser Änderungssatzung zu erstellenden Zertifikate: UNLcert® Basis Deutsch als Fremdsprache, UNLcert® I Deutsch als Fremdsprache, UNLcert® II Russisch als Herkunftssprache und UNLcert® II Türkisch als Herkunftssprache sind der Änderungssatzung als Anlagen beigefügt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2018 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nr. 7 zweiter Halbsatz nur für Studierende gilt, die nach dem Wintersemester 2017/2018 mit der Ausbildung zum Erwerb eines UNLcert®-Zertifikates der Zertifikatsstufen Basis, I und II beginnen.
- (2) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2018 mit der Ausbildung zum Erwerb eines UNLcert®-Zertifikates der Zertifikatsstufen Basis, I und II begonnen haben, gilt hinsichtlich der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses weiterhin § 8 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNLcert® Basis in Chinesisch, Japanisch, Russisch, UNLcert® I in Chinesisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Russisch und Spanisch, UNLcert® II in Französisch, Italienisch und Spanisch sowie UNLcert® III in Englisch an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i. d. F. vom 13.08.2012.